



Merkblatt Feuerwerk und Himmelslaternen

Feuerwerk

In der Gemeinde Seedorf ist für das Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich keine Bewilligung der Gemeindebehörde oder Polizei notwendig. Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

1. Der betroffene Grundeigentümer muss einverstanden sein.
2. Der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt grundsätzlich als Nachtruhezeit. Beim Abbrennen von Feuerwerken nach 22.00 Uhr besteht das Risiko auf Klage wegen Nachtruhestörung. Zur Vermeidung von Belästigungen und Reklamationen empfehlen wir Feuerwerke möglichst vor 22.00 Uhr zu zünden und die unmittelbar betroffenen Nachbarn darüber zu informieren.
3. Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere, Gebäude, Sachen, Umwelt und andere Luftfahrzeuge keine Gefährdung besteht.
4. Nach längerer Trockenheit, bei Föhnlage und bei angeordnetem Feuerverbot ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
5. In Wildruhgebieten dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.
6. Auf weidendes Vieh ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Feuerwerk-Abfälle sind nach dem Abbrennen aufzuräumen und fachgerecht zu entsorgen. In Wiesen zurückgelassenes Feuerwerkmaterial kann in Viehfutter geraten und den Tieren Schaden zufügen.
8. Grosse öffentliche Feuerwerke (z.B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung) sind der Gemeindebehörde und der Polizei vorgängig zu melden.

Hinweis betreffend Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 4, T2 und P2

Für den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 4, T2 und P2 ist ein Erwerbschein notwendig. Zuständig für das Ausstellen solcher Erwerbscheine ist die Kantonspolizei Uri (Tel. 041 875 27 54)

Weiter muss für den Erwerb und das Abbrennen solcher Feuerwerkskörper seit dem 01.01.2014 eine Ausbildung mit Prüfung absolviert werden. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie unter dem folgenden Link: www.feuerwerk-skf.ch Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk

Himmelslaternen

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist in der Gemeinde Seedorf derzeit weder bewilligungspflichtig noch grundsätzlich verboten. Allerdings sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Grundeigentümer, von dessen Grund und Boden aus die Starts erfolgen, muss ausdrücklich einverstanden sein.
2. Nach längerer Trockenheit und bei Feuerverbot ist das Steigenlassen von Himmelslaternen verboten.
3. Besondere Beachtung muss dem Wind geschenkt werden. Da die Flugrichtung der Laterne nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens (Brandgefahr!). Daher ist aus Sicherheitsgründen bei stärkerem Wind auf die Himmelslaternen zu verzichten. Auch bei leichtem Wind muss man sich stets versichern, dass im Umkreis keine Brandgefahr besteht bzw. entsteht.
4. Unter keinen Umständen dürfen Himmelslaternen in der Nähe von Wohnanlagen und Plätzen mit leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Stoffen und/oder Gegenständen betrieben werden.
5. Der Start von mehreren Laternen hat gestaffelt zu erfolgen. Das Steigenlassen von einer grossen Anzahl Laternen (z.B. mehr als 30 Stück) ist zu unterlassen (nicht nur aus Sicht des Brandschutzes, sondern auch der Umwelt zuliebe).

Seedorf, im Juni 2026

Gemeindekanzlei Seedorf

Haftungsausschluss

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Steigenlassen von Himmelslaternen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die Gemeinde Seedorf lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche Dritter etc. ab.

Hinweis

Feuerwerke oder Himmelslaternen sind sehr beliebt. Die Belastung für die Umwelt ist jedoch nicht zu unterschätzen. Lärm, gesundheitsgefährdender Feinstaub, verstreuter Abfall und in Panik versetzte Tiere (auch Wildtiere) sind die Kehrseite des kurzzeitigen Vergnügens.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei Seedorf:

info@seedorf-uri.ch oder Tel. 041 874 10 10